

In zahlreichen Titeln finden wir Anklänge an die Euricana bzw. die Antiqua, einzelne sind so gut wie ganz von dort her übernommen. Von einigen Extravaganten abgesehen sind es die Titel 7—16 des bairischen Gesetzes, welche vom westgothischen Rechte mehr oder weniger übernommen haben¹.

Titel XII, XV und XVI der lex Baiuvariorum stimmen im weitesten Umfange fast wörtlich mit dem Texte des fragmentum Eurici überein, und zwar entspricht vom Titel XV (De commendatis et commodatis) cap. 1 der Eur. 278, cap. 2—5 = Eur. 280² und cap. 6 = Eur. 298 (dort eingefügt in den Titel De venditionibus); cap. 7 und der erste Satz von 8 entsprechen dem Eingang bzw. dem Schlusssatz von Eur. 322, während der 2. Satz eine entfernte Analogie mit l. Visig. IV. 5, 2 und Anklänge an die l. Alam. LXXXV und l. Visig. IV. 5, 4 nach Ervigs Zusatz aufweist. Auch von dem letzten cap. (10) nimmt Zeumer (wenigstens für den Schlusssatz) die Ableitung aus einer nicht erhaltenen Stelle der Euricana an, die er aus jenem Gesetze rekonstruiert³.

Im Titel XVI. De venditionibus beginnen die Uebereinstimmungen bei cap. 2, das zum Teil dem cap. 286 der l. Eur. entspricht. Nur finden wir hier deutlich erkennbar eine Umarbeitung, die das westgothische Gesetz den bairischen Gebräuchen anpasst und die Zulässigkeit des Vertragsabschlusses vor Zeugen (den testibus per aures tractis) besonders hervorhebt. Die folgenden Kapitel c. 3 und 4 = Eur. 287 und 289, c. 6 bis 8 = Eur. 291 bis 293 und das Schlusskapitel 16 = l. Vis. (Antiqua) I. 5, 2 stehen in engstem Zusammenhang mit der Vorlage; im cap. 5 und 9 finden wir neben Einleitungssätzen, die der Euricana c. 290 und 294 entsprechen, noch eine Reihe von Details in der lex Baiuvariorum ausführlich geregelt, welche in der Vorlage nicht besprochen sind. Das Kap. 10 über die arrha lässt wohl noch den Zusammenhang mit Eur. 297 deutlich erkennen, dessen Sinn dort freilich missverstanden und recht entstellt wiedergegeben worden ist. Die Kapitel 11 bis 14 handeln von der spezifisch bairischen firmatio und

1) Frei von westgoth. Einfluss sind, wie Brunner RG. I, 314 hervorgehoben hat, nur die Titel III—VI, XI und XVII—XXI. 2) Der erste Satz, der im Fragm. Eur. fehlt und von Zeumer nach der l. Baiuvariorum rekonstruiert ist, stimmt im grossen und ganzen mit l. Vis. V. 5, 3 überein. 3) l. Visig. p. 31.